

Unbezahlte Prämien : schwarze Liste ist umstritten

Autor(en): **Gschwend, Jürg / Odermatt, Claudia**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **109 (2012)**

Heft 2

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-839814>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Unbezahlte Prämien: Schwarze Liste ist umstritten

Die Einführung einer schwarzen Liste für Krankenversicherte mit ausstehenden Prämien soll die Prämien schulden reduzieren. Die Wirkung einer solchen schwarzen Liste ist jedoch nicht nachgewiesen. Zudem stellt sie das Krankenkassen-Obligatorium in Frage.

Anfang 2006 ist eine von den eidgenössischen Räten beschlossene Leistungssistierung für Krankenversicherte eingeführt worden, die ihre Prämien nicht bezahlen. Gemäss Schätzungen der kantonalen Gesundheitskonferenz (GDK) waren im Jahre 2009 rund 150 000 Personen von einem Aufschub der Kostenübernahmen betroffen. Das entspricht rund 2 Prozent der Schweizer Bevölkerung. Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats hat sich 2009 mit den Problemen befasst, die mit der Leistungssistierung verbunden sind. Die Kommission kam zum Schluss, dass von einem Leistungsstopp abgesehen werden muss. Allerdings wollte man den Kantonen eine Möglichkeit gewähren, um gegen zahlungsunwillige Versicherte vorzugehen. Demnach wurde der parlamentarischen Initiative von Nationalrat Toni Bortoluzzi zur Einführung des sogenannten Thurgauer Modells Folge geleistet.

Somit können die Kantone seit Januar 2012 gemäss Art. 64a Abs. 7 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) Personen auf einer Liste erfassen, die ihrer Prämienpflicht trotz Betreuung nicht nachkommen. Die Krankenkassen müssen für die betroffenen Personen nur noch Notfallbehandlungen übernehmen und die Leistungserbringer können darüberhinausgehende Behandlungen verweigern. Mit dieser Massnahme sollen zahlungsunwillige Personen angehalten werden, die Prämien zu zahlen. Ob eine solche schwarze Liste wirkt, ist allerdings höchst umstritten. Diversen Botschaften und Protokollen aus unterschiedlichen Kantonen ist zu entnehmen, dass die Listen neue Probleme schaffen.

Ein hauptsächliches Problem ist die Unterscheidung zwischen zahlungsunwilligen und zahlungsunfähigen Versicherten. Eine weitere Schwierigkeit wird in der



Wer auf der Liste figuriert, hat nur noch Anspruch auf Notfallbehandlungen.

Bild: Keystone

Definition des Begriffes Notfallbehandlung gesehen. In diesem Zusammenhang stellt sich zudem die Frage der haftpflichtrechtlichen Ansprüche, sofern eine versicherte Person aufgrund der Leistungsverweigerung zu Schaden kommt. Bedenken werden auch betreffend der Tagesaktualität der Liste sowie dem Datenschutz geäussert. Zudem gibt es Befürchtungen, dass eine Art Patiententourismus entsteht, dass also Betroffene sich in Kantonen behandeln lassen, die keine schwarze Liste führen. Für diese Kantone dürften somit Folgekosten entstehen. Eine weitere, nicht zu unterschätzende Gefahr besteht darin, dass Versicherte auf ärztliche Betreuung und Medikamente verzichten und somit ein gesundheitliches Risiko eingehen, weil die Behandlungskosten nicht mehr übernommen werden. In solchen Fällen dürften letztendlich höhere Folgekosten entstehen. Ganz grundsätzlich stellt die Sistierung von Leistungen das Obligatorium der sozialen Krankenversicherung in Frage.

Die Erfahrungen aus der bereits 2006 eingeführten Leistungssistierung zeigen, dass die nicht bezahlten Prämien und die Zahl der Aufschübe der Kostenübernahme angestiegen sind. Bevor nun einschneidende Massnahmen eingeführt werden, sollten fundierte Studien vorliegen, welche die Gründe der Nichtbezahlung aufzeigen. Gefragt sind wirksame Instrumente, um Zahlungsunfähige zu unterstützen, was im Endeffekt zu einer Reduktion der ausstehenden Prämien beiträgt. Der Ausbau der Schuldenprävention und der niederschweligen Schuldenberatung ist deshalb angezeigt. ■

Jürg Gschwend

Claudia Odermatt

Fachstelle Schuldenberatung, Caritas Schweiz

DIE SCHWARZE LISTE IN DEN KANTONEN

In folgenden Kantonen wurde die Liste eingeführt oder ist die Einführung geplant:

AG, GR:	Zeitpunkt noch offen
LU:	Oktober 2012
SG:	1. Januar 2015 (Vorbehalt Erfahrungsbericht)
SH, ZG:	Mitte 2012
SO:	Mitte/Ende 2012
TG:	Herbst 2007
TI:	1. Januar 2012

Bei folgenden Kantonen ist die Einführung einer schwarzen Liste noch in Diskussion:
AI, BL, GL, ZH

Diese Kantone verzichten auf die Einführung einer Liste: AR, BE, BS, FR, GE, JU, NE, NW, OW, SZ, UR, VD, VS

Stand: 16. Mai 2012